



Die libanesisch-israelische Grenze: eine komplexe Geschichte

Der Angriff der Hamas auf Israel am 07.10.23 hat zu einer neuen Eskalation des Nahostkonfliktes geführt.¹ Seit dem 08.10.23 kam es auch zu Angriffen der Hisbollah und anderer Gruppen auf israelisches Gebiet, dem israelische Vergeltungsangriffe folgten.² Der Konflikt selbst findet zwar auf israelischem und libanesischem Gebiet statt, jedoch sehen sich Libanon und Israel nicht direkt im Krieg und es kam bisher nur zu versehentlichem Beschuss libanesischer Streitkräfte durch Israel³ und auch nicht zu einem Beschuss Israels durch die libanesischen Armee.

In den Jahren zuvor hatte es zunächst einen erheblichen Durchbruch in den libanesisch-israelischen Beziehungen gegeben. Erstmals kam es zu einem Grenzabkommen zwischen beiden Parteien, nachdem nach langwierigen Verhandlungen unter Vermittlung der UN eine Einigung über die Seegrenze getroffen wurde. Internationale Hoffnungen, dass dem ein Abkommen über die Landgrenze folgen könnte, was schließlich zu einer Anerkennung Israels durch Libanon und einem Friedensschluss zwischen den beiden Staaten führen könnte, die sich formal seit 1948 im Krieg befinden, erfüllten sich in der Folge nicht. Stattdessen kam es im Laufe der Jahre 2022/23 zu einer Krise, nachdem die Hisbollah damit begonnen hat, auf einem umstrittenen Grenzgebiet Zelte aufzustellen, welches sowohl von Libanon als auch von Israel beansprucht wird.⁴

Seitdem es zur besagten Gewalteskalation gekommen ist, waren jedoch auch vielerlei Stimmen aus verschiedenen politischen Lagern zu hören, die vorbehaltlich eines Endes der Kämpfe zwischen Hisbollah und Israel über Verhandlungen zu einem Abkommen über die Landgrenze sprachen.⁵

Die international anerkannten Grenzen Libanons entspringen einer Reihe an Abkommen aus der Zeit des Völkerbundmandates. Die fragliche Südgrenze Libanons, die heute noch von Seiten des Zedernstaates beansprucht wird, entstammt dabei dem Paulet–Newcombe Agreement von 1923.⁶ Diese wurde auch im Waffenstillstandsabkommen zwischen Libanon und Israel von 1949 als Waffenstillstandslinie festgelegt.⁷ Schlussendlich legte der UN-Sicherheitsrat in der Resolution über den Abzug israelischer Streitkräfte aus Libanon im Jahr 2000 die sogenannte „Blaue Linie“ fest, die weitgehend mit dieser Grenze identisch ist, jedoch einige relevante Abweichungen aufweist.

Sie stellt explizit keine Regelung der Grenzfrage, sondern eine Waffenstillstandslinie dar. Sowohl Libanon als auch Israel haben jeweils offiziell von der Blauen Linie abweichende Gebietsansprüche öffentlich gemacht.

¹ Eine umfangreiche Aufarbeitung des Geschehens findet sich hier: CSIS: Hamas's October 7 Attack: Visualizing the Data, 19.12.2023, <https://www.csis.org/analysis/hamass-october-7-attack-visualizing-data>, abgerufen am 20.09.2024.

² Reuters: Lebanon's Jama'a Islamiya group says it fired rockets at northern Israel, 06.01.2024, <https://www.reuters.com/world/middle-east/lebanons-jamaa-islamiya-group-says-it-fired-rockets-northern-israel-2024-01-06/>, abgerufen am 20.09.2024.

³ Ein beispielhafter Vorfall: Al-Monitor: Israel fires at Lebanese army in south, strikes southern Syria, 12.07.24, <https://www.al-monitor.com/originals/2024/07/israel-fires-lebanese-army-south-strikes-southern-syria>, abgerufen am 20.09.2024.

⁴ AP: Israel asks Lebanon to remove militant Hezbollah tent from tense border area, 10.07.23, <https://apnews.com/article/lebanon-israel-hezbollah-tent-unifil-ghajar-b9aad1535fea70e7a536212a9632297d>, abgerufen am 20.09.2024.

⁵ Reuters: Biden adviser sees path to Israel-Lebanon land border agreement, 30.05.24, <https://www.reuters.com/world/biden-adviser-sees-path-israel-lebanon-land-border-agreement-2024-05-30/>, abgerufen am 20.09.2024.

⁶ Volltext des Abkommens in: The Israeli-Palestinian Conflict: An Interactive Database: https://ecf.org.il/media_items/699, abgerufen am 20.09.2024.

⁷ Volltext des Abkommens in: The Avalon Project: https://avalon.law.yale.edu/20th_century/arm02.asp, abgerufen am 20.09.2024.

Während die meisten der 13 abweichenden Abschnitte maximal um einige hundert Meter differieren und somit kaum ein größeres Problem in Verhandlungen sein dürften (zumal es zu sieben dieser Streitpunkte bereits Einigungen getroffen werden konnten⁸) gibt es noch immer zwei Fälle, die erhöhter Aufmerksamkeit bedürfen und dabei auch syrische Ansprüche berühren. Diese beiden sind das Gebiet der Shebaa Farmen und das südlich anschließende Dorf al-Ghajar.

Die Shebaa Farmen sind ein Gebiet von insgesamt rund 28 km² Größe an den Hängen des Hermon-Gebirges, das sich geographisch an die Golanhöhen anschließt.⁹ Es besteht aus insgesamt 13 früheren Bauernhöfen. Nach der Unabhängigkeit Libanons und Syriens wurde das Gebiet, das während des französischen Mandates zu Libanon gezählt wurde, zunächst von Syrien, seit 1967 dann von Israel besetzt. Während die relevanten UN-Resolutionen (242¹⁰ und 338¹¹) das Gebiet als syrisch betrachten, sehen Libanon und Syrien es als libanesisch an, da Syrien die Souveränität über das Gebiet 1951 an Libanon übertragen habe, was jedoch nie schriftlich fixiert oder an die UN übermittelt wurde.¹² Somit wäre für eine endgültige Klärung auch eine finale Regelung der syrisch-israelischen Grenzfrage vonnöten, jedoch könnten theoretisch Libanon oder Israel jeweils einseitig den Verzicht auf ihre Ansprüche als Folge eines Abkommens erklären. Im Verlauf der letzten Jahrzehnte kam es immer wieder zum Beschuss des Gebietes durch bewaffnete Gruppen wie der Hisbollah.

Das wahrscheinlich größte Problem stellt aber das sich an die südlich der Shebaa Farmen anschließende Dorf al-Ghajar dar.¹³ Diese überwiegend von arabischsprachigen Alawitinnen und Alawiten bewohnte Siedlung ist de facto zweigeteilt: Der ursprüngliche Dorfkern liegt im Gebiet der Golanhöhen, seine Einwohner waren syrische Staatsangehörige, die 1967 unter israelische Besatzung gerieten und nach der einseitigen, nicht international anerkannten Annexion der Golanhöhen im Jahr 1981 israelische Aufenthaltsgenehmigungen und die Option auf die israelische Staatsangehörigkeit erhielten. Libanon erhebt keinerlei Anspruch auf diesen Teil des Dorfes, das allerdings direkt an der Grenze zu Libanon liegt.

Im Zuge der Besetzung Süd-Libanons ab 1982 dehnte sich das Dorf allerdings auf völkerrechtlich unumstritten libanesisches Gebiet aus. Nach dem Rückzug Israels aus Libanon im Jahre 2000 fand sich dort ein erheblicher Teil der Dorfgemeinschaft unter libanesischer Souveränität wieder. In dieser Zeit scheint ein erheblicher Teil der Einwohnerinnen und Einwohner auch die libanesishe Staatsangehörigkeit erhalten zu haben.¹⁴

Nachdem im Laufe des Krieges von 2006 die israelische Armee kurzzeitig in Südlibanon eingerückt war, zog sich Israel an dieser Stelle nicht wieder hinter die Waffenstillstandslinie zurück, sodass nun auch der auf völkerrechtlich eindeutig libanesischem Gebiet liegende Teil des Dorfes durch Israel besetzt und verwaltet wird.

⁸ LBCGroup: Will Hochstein be the mediator in the land border demarcation?, 12.07.23, <https://www.lbcgroup.tv/news/press/712939/will-hochstein-be-the-mediator-in-the-land-border-demarcation/en>, abgerufen am 20.09.2024.

⁹ Zur Geschichte und politischen Bedeutung des Gebietes mit Kartenmaterial: L'Orient Today: To whom do Shebaa Farms belong?, 24.01.24, <https://today.lorientlejour.com/article/1365586/to-whom-do-shebaa-farms-belong.html>, abgerufen am 20.09.2024.

¹⁰ UN Security Council: https://www.un.org/depts/german/sr/sr_67/sr242-67.pdf, abgerufen am 20.09.2024.

¹¹ UN Security Council: https://www.un.org/depts/german/sr/sr_73/sr338-73.pdf, abgerufen am 20.09.2024.

¹² CBS: The Shib'a Farms Dispute and Its Implications, 07.08.2001, <https://www.everycrsreport.com/reports/RL31078.html>, abgerufen am 20.09.2024.

¹³ Zu den folgenden Ausführungen über die Geschichte des Dorfes: L'Orient Today: About Ghajar, the disputed village occupied by Israel, 07.07.23, <https://today.lorientlejour.com/article/1342655/about-ghajar-the-disputed-village-occupied-by-israel.html>, abgerufen am 20.09.2024.

¹⁴ The Times of Israel: Israel-Hezbollah tensions spike around small village straddling restive frontier, 14.07.23, <https://www.timesofisrael.com/israel-hezbollah-tensions-spike-around-small-village-straddling-restive-frontier/>, abgerufen am 20.09.2024.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Der Beitrag ist erschienen in:

Entscheiderbrief (ISSN 2940-7001), 09/2024

Die einzelnen Ausgaben des Entscheiderbriefs sowie weitere Produkte des Informationszentrums Asyl und Migration (IZAM) können hier abgerufen werden:

<https://www.bamf.de/izam>

Die Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.